INTERNE REGELUNG FÜR PRAKTIKA

IM GENERALSEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

TITEL I – PRAKTIKA

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1:

Zweck

Um einen Beitrag zur europäischen Bildung sowie zur beruflichen Ausbildung der Unionsbürger zu leisten und ihnen einen Einblick in seine Tätigkeit zu ermöglichen, bietet das Europäische Parlament verschiedene Arten von Praktika in seinem Generalsekretariat an. Das Europäische Parlament setzt sich für die Schaffung eines gleichberechtigten und inklusiven Arbeitsumfelds ein. Die Praktika stehen unbeschadet des Artikels 8 allen Bewerbern offen, und zwar ohne Rücksicht auf Rasse, geografische oder ethnische Herkunft, politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexuelle Orientierung und ungeachtet ihres Personenstands oder ihrer familiären Verhältnisse.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck

- „Praktikant“ eine Person, die an einem Praktikumsprogramm im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments teilnimmt;
- „Referat Einstellung von Praktikanten“ die für die Auswahl und Zulassung von Praktikanten sowie für die Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Praktikanten zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments;
- „die drei Arbeitsorte“ die Arbeitsorte Brüssel, Luxemburg und Straßburg;
- „EP-Verbindungsbüros“ die Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments, die sich in den Hauptstädten oder Großstädten der Mitgliedstaaten und zum Teil auch außerhalb der Europäischen Union befinden.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Der Generaldirektor für Personal ist als zuständige Behörde befugt, über die Auswahl und Zulassung von Praktikanten und die diesbezüglichen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden. Der Generaldirektor für Personal kann diese Befugnisse insgesamt oder teilweise auf den für das Referat Einstellung von Praktikanten zuständigen Referatsleiter übertragen.

2. Der „Praktikumskoordinator“ ist ein für Praktikanten zuständiger Beamter oder sonstiger Bediensteter, der in jeder Generaldirektion vom Referat Personal/Personalverwaltung (oder einer entsprechenden Dienststelle, falls es ein solches Referat nicht gibt) ernannt wird. Der Praktikumskoordinator betreut die seiner Generaldirektion zugewiesenen Praktikanten. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- er ermittelt den Bedarf an Praktikanten innerhalb der Generaldirektion;
- er beteiligt sich aktiv an der Auswahl der Praktikanten und der endgültigen Beschlussfassung, die sich auf die vom Betreuer im Einvernehmen mit dem Generaldirektor getroffene Auswahl stützt;
- er ist für jede Art von Aktivitäten oder Veranstaltungen zuständig, die für die seiner Generaldirektion zugewiesenen Praktikanten organisiert werden (Willkommenstage, Seminare, Schulungen usw.);
- er ist für jede erforderliche interne Versetzung von Praktikanten (aus einem Referat in ein anderes innerhalb derselben Generaldirektion) zuständig;
- er befasst sich mit allen bedeutenden Vorfällen, die während des Praktikums auftreten, und unterstützt die Praktikanten in wichtigen Angelegenheiten, die möglicherweise auftreten;
- er fungiert als Bindeglied zwischen den Praktikantenbetreuern der Generaldirektion und dem Referat Einstellung von Praktikanten.

3. Bei dem „Praktikantenbetreuer“ kann es sich um einen Beamten oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments handeln, der in dem Referat arbeitet, dem der Praktikant zugewiesen wurde. Der Praktikantenbetreuer nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- er ist aktiv an der Auswahl der Praktikanten beteiligt;
- er weist den Praktikanten während der Dauer des Praktikums an

und überwacht diesen genau;

- er ist dafür zuständig, dem Praktikanten seine täglichen Aufgaben zuzuweisen, seine Leistungen zu überwachen und für seine Integration in das Referat zu sorgen;

- er meldet dem Praktikumskoordinator jeden bedeutenden Vorfall, zu dem es während des Praktikums kommt.

4. Die zuständige Behörde fasst einen Beschluss über die Schaffung eines Vertretungsausschusses für die Praktikanten, der als Mittler zwischen den Praktikanten und den Gremien des Europäischen Parlaments fungiert und zur Stärkung der Praktikumserfahrung beiträgt.

Artikel 4

Arten von Praktika

1. „Schuman"-Praktika

Mit den „Schuman"-Praktika soll es Hochschulabsolventen ermöglicht werden, die im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse zu ergänzen und sich mit der Tätigkeit der Europäischen Union und insbesondere des Europäischen Parlaments vertraut zu machen.2. „EU & You"-Praktika

Mit den „EU & You"-Praktika soll es Hochschulabsolventen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, in denen das EP Verbindungsbüros unterhält, ermöglicht werden, ein Praktikum in dem betreffenden Verbindungsbüro zu absolvieren.

3. „Business-Agreement"-Praktika

Den „Business-Agreement"-Praktika liegt eine Absichtserklärung zugrunde, die der Generalsekretär des Europäischen Parlaments mit bestimmten Bildungseinrichtungen oder externen Organisationen geschlossen hat und in denen unter anderem die Aufnahme von Praktikanten im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments vorgesehen ist. Bei den betreffenden Praktikanten handelt es sich um Studierende oder Vertreter dieser Einrichtungen oder Organisationen.

Die für diese Praktika geltenden Regeln sind in der Vereinbarung zwischen den beiden Parteien festgelegt. Auf Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, findet die interne Regelung für Praktika im Europäischen Parlament Anwendung.

KAPITEL 2 – VERFAHREN FÜR DIE AUSWAHL VON PRAKTIKANTEN

Artikel 5

Auswahlverfahren

Je nach Art des Praktikums gibt es zwei Verfahren für die Auswahl von Praktikanten:

1. Das förmliche und strukturierte Auswahlverfahren kommt bei folgenden Praktika zur Anwendung:

- „Schuman“-Praktika
- „EU & You“-Praktika

Bei diesem Verfahren werden verschiedene Praktikumsbewerber miteinander verglichen.

2. Das Ad-hoc-Auswahlverfahren kommt bei

- „Business-Agreement“-Praktika

zur Anwendung und wird ausschließlich von der Bildungseinrichtung oder externen Organisation durchgeführt, mit der das Europäische Parlament eine Vereinbarung über Praktika geschlossen hat.

Artikel 6

Bewerbungsfristen

1. Für „Schuman“-Praktika beträgt die Bewerbungsfrist mindestens einen Monat. Die Frist wird von der zuständigen Behörde festgesetzt und auf der Website des Europäischen Parlaments bekannt gegeben.

2. Für „EU & You“-Praktika werden die Bewerbungsfristen von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem EP-Verbindungsbüro außerhalb der Europäischen Union festgesetzt. Die Fristen werden auf der Website des Europäischen Parlaments bekannt gegeben. Alle Bewerbungen sollten spätestens einen Monat vor dem Anfangsdatum des Praktikums eingereicht werden.

3. Für „Business-Agreement“-Praktika werden die Fristen in der jeweiligen Absichtserklärung festgelegt.

Artikel 7

Praktikumszeiträume

1. „Schuman“-Praktika

„Schuman“-Praktika werden unbeschadet des Artikels 21 für einen Zeitraum von fünf Monaten gewährt. Die Praktikumszeiträume sind:

- vom 1. März bis 31. Juli,
- vom 1. Oktober bis Ende Februar.

Die Generaldirektionen haben die Möglichkeit, das Anfangsdatum vorzuziehen oder nach hinten zu verschieben, solange das neue Datum in den Monat unmittelbar vor

oder unmittelbar nach dem ursprünglichen Anfangsdatum fällt. Das Enddatum wird entsprechend angepasst.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, im Wege einer Vereinbarung mit dem Praktikantenbetreuer und dem Praktikumskoordinator der betreffenden Generaldirektion das Anfangsdatum vorzuziehen oder hinauszuschieben, sofern das neue Datum in den Monat unmittelbar vor oder nach dem Anfangsdatum fällt. Die Vereinbarung sollte so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat vor dem oben genannten ursprünglichen Anfangsdatum, dem Referat Einstellung von Praktikanten übermittelt werden. Das Enddatum verschiebt sich entsprechend.

Der Praktikumskoordinator kann im Einvernehmen mit dem Praktikanten und dem Praktikumsbetreuer und nach Zustimmung der zuständigen Behörde eine Verlängerung des Praktikums um bis zu einem Monat beantragen.

In Ausnahmefällen kann der Praktikumskoordinator im Einvernehmen mit dem Praktikanten und dem Praktikumsbetreuer und nach Zustimmung der zuständigen Behörde eine Verlängerung des Praktikums um bis zu drei Monate beantragen, soweit dies im dienstlichen Interesse liegt. Ein solcher Antrag ist ordnungsgemäß zu begründen.

Verlängerungen können nur einmal gewährt werden und nur unter der Voraussetzung, dass das Referat Einstellung von Praktikanten mindestens einen Monat vor Ende des Praktikums entsprechend informiert wird. Es darf keine Unterbrechung oder Aussetzung zwischen dem in der Praktikumsvereinbarung angegebenen Endtermin und der Verlängerung geben. Die Gesamtdauer des Praktikums darf in keinem Fall acht Monate überschreiten.

Für die Übersetzungsdienste der betreffenden Generaldirektion gilt folgende Sonderregelung:

- Im Laufe eines Jahres können bis zu zwei zusätzliche Praktikumszeiträume vorgesehen werden, von denen der erste am 1. Juni und der zweite am 1. Dezember beginnt.

- Die Dauer der vier Praktikumszeiträume kann von fünf Monaten auf eine Mindestdauer von drei Monaten verkürzt werden.

2. „EU & You“-Praktika

Die Praktikumszeiträume werden von dem EP-Verbindungsbüro außerhalb der Europäischen Union und der zuständigen Behörde einvernehmlich festgelegt. Sie werden am 1. Oktober des Vorjahres auf den Websites der beiden Parteien veröffentlicht.

Die „EU & You“-Praktika erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Monaten. Je nach Entscheidung des EP-Verbindungsbüros können sie im EP-Verbindungsbüro

oder an einem der drei Arbeitsorte mit oder ohne Unterbrechung einmalig um bis zu zwei Monate verlängert werden. Im Falle einer Verlängerung an einem der drei Arbeitsorte ist das EP-Verbindungsbüro dafür zuständig, den Praktikanten einer Abteilung im Generalsekretariat des Parlaments zuzuweisen.

3. „Business-Agreement“-Praktika

Die Dauer der Praktika wird in der jeweiligen Absichtserklärung festgelegt.

KAPITEL 3 – VORAUSSETZUNGEN

Artikel 8

Zulassungsbedingungen

1. Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

    a. Sie müssen zu Beginn des Praktikums mindestens 18 Jahre alt sein;

    b. im Falle eines „Schuman“-Praktikums müssen sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Beitritts-/Kandidatenlandes besitzen. Die zuständige Behörde kann jedoch eine beschränkte Anzahl von Praktikumsplätzen für Staatsangehörige anderer Länder vorsehen;

    c. sie müssen den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen sittlichen Anforderungen genügen;

    d. i) für Staatsbürger der Mitgliedstaaten: sie müssen über gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Europäischen Union und sehr gute Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union verfügen;

    ii) für Staatsbürger von Drittstaaten: sie müssen über eine sehr gute Kenntnis des Englischen, Französischen oder Deutschen verfügen;

    e. im Falle eines „Schuman“-Praktikums oder eines „EU & You“-Praktikums müssen sie einen Hochschulabschluss erlangt oder erworben haben, und zwar spätestens

    – drei Monate vor dem Beginn des Praktikums, um sich für ein „Schuman“-Praktikum bewerben zu können;

    – einen Monat vor dem Beginn des Praktikums, um sich für ein „EU & You“-Praktikum bewerben zu können;

    f. sie dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten ein (bezahltes oder unbezahltes) internes Praktikum bei einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen

Stelle der EU absolviert haben oder noch absolvieren, auch nicht als Praktikanten bei einem Mitglied des Europäischen Parlaments oder bei einer Fraktion im Europäischen Parlament;

g. sie dürfen sechs Monate vor Beginn des Praktikums an keinem Studienaufenthalt beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments teilgenommen haben;

h. sie dürfen keiner Beschäftigung von mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten in einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU nachgegangen sein oder noch nachgehen, auch nicht als Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten, Zeitarbeitskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige in einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU oder als Assistent eines Mitglieds des Europäischen Parlaments.

2. Das Referat Einstellung von Praktikanten ist dafür zuständig, bei jedem Bewerber das Vorliegen der Zulassungsbedingungen zu prüfen.

Artikel 9

Sonstige Voraussetzungen

Die Bewerber müssen die in der Aufgabenbeschreibung für jede Praktikumsstelle festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Hierbei handelt es sich um die ausbildungsbezogenen, beruflichen und sprachlichen Anforderungen, die Anforderungen an IT-Kenntnisse und die sittlichen Anforderungen, die für die jeweilige Praktikumsstelle erforderlich sind.

KAPITEL 4 – AUSWAHLVERFAHREN

Artikel 10

Beschreibung des Verfahrens

1. Das Auswahlverfahren ist so konzipiert, dass jegliche Art von Diskriminierung vermieden und sichergestellt wird, dass alle Bewerbungen fair bearbeitet und geprüft werden. Sind die Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber gleich hoch, so sollte so weit wie möglich auf eine ausgewogene geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zwischen den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern geachtet werden.

2. Die zuständige Behörde legt die Zahl der den einzelnen Generaldirektionen zugewiesenen Praktikumsplätze fest.

3. Der Praktikumskoordinator jeder Generaldirektion trägt dafür Sorge, dass vor Beginn des Auswahlverfahrens für jede Praktikumsstelle eine Aufgabenbeschreibung und die sonstigen Voraussetzungen mitgeteilt werden.

4. Für die Online-Bewerbung gilt das vom Referat Einstellung von Praktikanten festgelegte Verfahren, das auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht wird.

5. Die benannten Betreuer prüfen die Bewerbungen anhand der Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber und der bekannt gemachten Kriterien. Der Praktikumskoordinator nimmt an der endgültigen Entscheidung teil, die sich auf die vom Betreuer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Generaldirektor getroffene Auswahl stützt; er übermittelt die Namen der in die engere Wahl gezogenen Bewerber an das Referat Einstellung von Praktikanten.

6. Das Referat Einstellung von Praktikanten prüft daraufhin, ob die in die engere Wahl gezogenen Bewerber die Zulassungsbedingungen erfüllen. Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber müssen innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist alle erforderlichen Nachweise vorlegen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, wird die Bewerbung abgelehnt.

7. Nicht allen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern kann ein Praktikumsplatz angeboten werden.

Artikel 11

Ausgang des Auswahlverfahrens

1. Alle Bewerber, egal ob erfolgreich oder nicht, werden persönlich über das Ergebnis ihrer Bewerbung unterrichtet. Die entsprechenden Benachrichtigungen werden ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt. Abgelehnte Bewerber werden nicht über die Gründe informiert, weshalb sie nicht in die engere Wahl kamen oder ihnen kein Praktikumsplatz angeboten wurde.

2. Zu Beginn des Praktikums wird von der zuständigen Behörde und dem Praktikanten ein Praktikumsvertrag unterzeichnet. Das Europäische Parlament unterzeichnet keinen Praktikumsvertrag, der von der Bildungseinrichtung oder externen Organisation vorgelegt wird, der der Praktikant angehört. Jede Verlängerung des Praktikums nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 erfordert eine Zusatzvereinbarung zu dem betreffenden Praktikumsvertrag, die auf der Grundlage einer entsprechenden Mittelzuweisung von der zuständigen Behörde unterzeichnet wird.

3. Wird eine Bewerbung in einer Phase des Auswahlverfahrens abgelehnt, so bleibt es dem Bewerber unbenommen, sich für einen späteren Praktikumszeitraum erneut zu bewerben. Der Bewerber muss jedoch eine neue Online-Bewerbung einreichen, die erneut das offizielle Auswahlverfahren durchlaufen muss.

4. Ein Bewerber kann seine Bewerbung unbeschadet von Artikel 11 Absatz 5 in jeder Phase des Auswahlverfahrens zurückziehen oder das ihm unterbreitete Angebot ablehnen, indem er das Referat Einstellung von Praktikanten hiervon schriftlich in Kenntnis setzt. In einem solchen Fall wird der Bewerber vom weiteren Verlauf des Verfahrens ausgeschlossen. Er kann sich für einen späteren Praktikumszeitraum

erneut bewerben. Der Bewerber muss jedoch eine neue Online-Bewerbung einreichen, die erneut das offizielle Auswahlverfahren durchlaufen muss.

5. Wenn der Bewerber jedoch weniger als zwei Wochen vor dem Beginn des angebotenen Praktikums absagt, wird er für einen Zeitraum von zwei Jahren von künftigen Auswahlverfahren ausgeschlossen. In Fällen von höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen gewähren.

Artikel 12

Antrag auf Gewährung angemessener Vorkehrungen

1. Als angemessene Vorkehrungen für die wesentlichen Aufgaben der Stelle gelten gemäß Artikel 1d Absatz 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um Menschen mit einer Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.

2. Die interne Regelung vom 1. April 2015 zur Umsetzung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts und die gemäß Artikel 9 dieser internen Regelung erlassenen Leitlinien sind auf Praktikanten entsprechend anwendbar.

3. Allerdings wird im Falle erfolgreicher Bewerber, die in ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie angemessene Vorkehrungen benötigen, die in Artikel 2 Absatz 1 der internen Regelung vom 1. April 2015 und in Abschnitt 8 Absatz 1 und Abschnitt 10 Absatz 1 der Leitlinien vorgesehene ärztliche Untersuchung durch ein Gespräch mit einem Vertrauensarzt des Parlaments ersetzt.

4. Das Parlament kann gezielte Praktikumsprogramme für Bewerber mit Behinderungen, die angemessene Vorkehrungen benötigen, organisieren, um deren Beteiligung an seinen Praktikumsprogrammen zu fördern.

KAPITEL 5 – PFLICHTEN

Artikel 13

Allgemeine Pflichten

1. Die Praktikanten sind verpflichtet, diese interne Regelung für Praktika im Europäischen Parlament einzuhalten.

2. Die Praktikanten sind verpflichtet, sich an die Anweisungen ihrer Betreuer und deren Vorgesetzten in dem Referat, dem sie zugewiesen wurden, zu halten.

3. Die Praktikanten müssen einen Beitrag zu den Arbeiten des Referats leisten, dem sie zugewiesen wurden.

4. Die Praktikanten müssen sich an die Gesetze des Landes halten, in dem sie ihr

Praktikum absolvieren, zum Beispiel hinsichtlich einer Registrierung in einem kommunalen Einwohnermelderegister oder hinsichtlich einer gegebenenfalls bestehenden Visumpflicht.

Artikel 14

Benehmen und Verhalten

1. Die Praktikanten müssen ihre Aufgaben auf integre, höfliche und rücksichtsvolle Art und Weise erfüllen. Erweist sich das Verhalten eines Praktikanten als nicht zufriedenstellend, kann die zuständige Behörde jederzeit beschließen, das Praktikum gemäß Artikel 31 zu beenden.

2. Während des Praktikums müssen die Praktikanten ihren Betreuer oder, falls dieser nicht zu erreichen ist, ihren Praktikumskoordinator zu allen Maßnahmen konsultieren, die sie aus eigener Initiative im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zu ergreifen beabsichtigen.

Artikel 15

Interessenkonflikt

1. Die Praktikanten dürfen sich nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein persönliches Interesse haben (wie zum Beispiel ein familiäres oder finanzielles Interesse), das die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte. Sie dürfen keine beruflichen Beziehungen zu Dritten unterhalten, die mit dem Praktikum unvereinbar sind.

2. Die Praktikanten dürfen während des Praktikumszeitraums keine Erwerbstätigkeit ausüben, die sich nachteilig auf die ihnen übertragenen Aufgaben auswirken kann.

3. Liegt eine in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Situation vor oder entsteht während des Praktikumszeitraums ein möglicher Interessenkonflikt, so hat der Praktikant den Praktikumskoordinator hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen; der Praktikumskoordinator trifft daraufhin eine begründete Entscheidung über die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Artikel 16

Vertraulichkeit

1. Die Praktikanten sind verpflichtet, während der gesamten Dauer ihres Praktikums Diskretion in Bezug auf ihre tägliche Arbeit im Europäischen Parlament zu wahren. Sie dürfen Dokumente oder Informationen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind und nicht veröffentlicht wurden, nicht ohne vorherige Zustimmung des Europäischen Parlaments einer Person zugänglich machen, die kein statutarischer Bediensteter des Europäischen Parlaments ist.

2. Was Kontakte zur Presse betrifft, müssen die Praktikanten dieselben Regeln und

Anweisungen befolgen wie alle statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

3. Die Praktikanten bleiben auch nach Beendigung ihres Praktikums an diese Pflichten gebunden.

Artikel 17

Veröffentlichungen

1. Die Praktikanten dürfen Texte, die sich auf die Tätigkeit des Europäischen Parlaments beziehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Dienststellen weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

2. Sobald eine Zustimmung erteilt wurde, sollte der Praktikant der zuständigen Dienststelle eine Kopie der Veröffentlichung oder des Artikels zur Verfügung stellen.

3. Die Praktikanten bleiben auch nach Beendigung ihres Praktikums an diese Pflichten gebunden.

Artikel 18

Immaterialgüterrechte

Das Europäische Parlament erwirbt unwiderruflich die weltweiten Eigentumsrechte an den vom Praktikanten im Rahmen seines Praktikums geschaffenen Ergebnissen sowie sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit der vom Praktikanten im Rahmen seines Praktikums ausgeübten Tätigkeit. Die auf diese Weise erworbenen Immaterialgüterrechte umfassen Rechte wie das Copyright und das Recht auf Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe und Vertrieb sowie sonstige Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums.

KAPITEL 6 – ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Artikel 19

Versetzung

Der Praktikumskoordinator kann in jeder Phase des Praktikums im Einvernehmen mit seinem Generaldirektor und dem Betreuer des Praktikanten die Entscheidung treffen, den Praktikanten einem anderen Referat innerhalb derselben Generaldirektion zuzuweisen. Der Praktikumskoordinator hat das Referat Einstellung von Praktikanten entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Artikel 20

Freiwillige vorübergehende Aussetzung des Praktikums

1. Ein Praktikant kann eine vorübergehende Aussetzung seines Praktikums beantragen. Eine solche vorübergehende Aussetzung darf einen Monat nicht überschreiten und kann nur einmal während des Praktikumszeitraums beantragt werden.

2. Der Praktikant reicht hierfür einen begründeten Antrag bei dem für ihn zuständigen Praktikumskoordinator ein, der dem Antrag im Einvernehmen mit dem Betreuer des Praktikanten stattgibt oder ihn ablehnt. Wird dem Antrag auf Aussetzung stattgegeben, sollte der Praktikumskoordinator das Referat Einstellung von Praktikanten hierüber so bald wie möglich unterrichten Die zuständige Behörde erlässt daraufhin eine Entscheidung, mit der die vorübergehende Aussetzung bestätigt wird, und legt unter Berücksichtigung aller administrativen Belange die entsprechenden Daten fest.

3. Während der vorübergehenden Aussetzung des Praktikums hat der Praktikant keinen Anspruch auf Bezahlung, Versicherungsschutz oder Erstattung der in diesem Zeitraum angefallenen Reisekosten. Die ihm zustehenden Urlaubstage werden anteilig gekürzt. Der Praktikant bleibt während der Aussetzung an die oben genannten Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 17 gebunden.

4. Das ursprüngliche Enddatum des Praktikums bleibt unverändert bestehen; für eine Verlängerung gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 2.

Artikel 21

Künftige Anstellung

Durch die Zulassung zu einem Praktikum erhält ein Bewerber unter keinen Umständen den Status eines Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union; es entsteht dadurch auch keinerlei Anspruch auf eine spätere Einstellung.

KAPITEL 7 – ARBEITSBEDINGUNGEN

Soweit es in Bezug auf Arbeitszeiten, Urlaub, Abwesenheiten und Dienstreisen keine ausdrückliche Regelung für Praktikanten gibt, finden die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten des Europäischen Parlaments entsprechend Anwendung.

Artikel 22

Arbeitszeiten

1. Die Praktikanten werden auf Vollzeitbasis eingestellt.

2. Die Arbeitszeiten entsprechen den für die Bediensteten des Europäischen Parlaments geltenden Arbeitszeiten. Für im Bereich Kinderbetreuung eingesetzte Praktikanten können abweichende Arbeitszeiten gelten. Überstunden begründen keinen Anspruch auf Kompensation, Entgelt oder Erhöhung der monatlichen

Vergütung.

Artikel 23

Urlaub und Abwesenheiten

Die Berechnungsmethode ist dieselbe wie sie für alle Bediensteten des Europäischen Parlaments angewendet wird.

1. *Feiertage und Tage, an denen die Büros geschlossen bleiben*

Die für die Bediensteten des Europäischen Parlaments geltenden Bestimmungen über Feiertage und Büroschließtage finden auch auf die Praktikanten Anwendung.

2. *Jahresurlaub*

Die Praktikanten haben Anspruch auf zwei Urlaubstage pro abgeleisteten Monat während ihres Praktikums, die auf der Grundlage der Gesamtdauer des Praktikums berechnet werden. Der Urlaub muss im Einvernehmen mit dem Praktikantenbetreuer genommen werden.

Nicht in Anspruch genommener Urlaub wird am Ende des Praktikums nicht vergütet.

Nimmt der Praktikant über seinen Urlaubsanspruch hinaus Urlaubstage in Anspruch, so wird ein entsprechender Betrag von seiner monatlichen Vergütung abgezogen. Was „Business-Agreement“-Praktika betrifft, wird eine Mitteilung an die Bildungseinrichtung oder externe Organisation gesendet.

3. *Sonderurlaub*

Die allgemeinen Bestimmungen für die Bediensteten des Europäischen Parlaments finden entsprechend Anwendung.

4. *Krankheitsbedingte Abwesenheit*

Im Krankheitsfall hat der Praktikant am ersten Tag seines Fernbleibens seinen Betreuer oder das Referat, dem er zugeteilt ist, zu unterrichten. Dauert die krankheitsbedingte Abwesenheit länger als drei Tage (Wochenendtage, Feiertage und Büroschließtage werden mitgezählt), muss der Praktikant ein ärztliches Attest an die Dienststelle „Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten“ (Medical Leave Service) übermitteln.

Die maximale Anzahl der Tage einer krankheitsbedingten Abwesenheit ohne Attest darf während des gesamten Praktikums auf keinen Fall höher sein als die Anzahl der Monate, die das Praktikum insgesamt dauert.

5. *Unbefugtes Fernbleiben*

Sobald die zuständige Dienststelle über eine unbefugte Abwesenheit Kenntnis erlangt, werden die Fehlzeiten solange vom Urlaubsanspruch des Praktikanten

abgezogen, bis eine Rechtfertigung vorgelegt wird. Falls dem Praktikanten kein Resturlaub mehr zusteht, wird seine monatliche Vergütung gekürzt. Was „Business-Agreement“-Praktika betrifft, wird eine Mitteilung an die Bildungseinrichtung oder externe Organisation gesendet.

Artikel 24

Dienstreisen

1. Die Praktikanten können während ihres Praktikums auf Dienstreise zu einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments entsandt werden, um dort die parlamentarischen Arbeiten zu verfolgen.

2. In Ausnahmefällen können Praktikanten im Interesse der Dienststelle auf Dienstreise in ein anderes Land entsandt werden.

3. Die den EP-Verbindungsbüros zugewiesenen Praktikanten können neben den Dienstreisen zu den drei Arbeitsorten des Europäischen Parlaments auch Dienstreisen in dem Land, in dem sie Dienst tun, unternehmen.

4. Die zuständige Behörde legt besondere Vorschriften für Dienstreisen von Praktikanten fest; diese Vorschriften werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht. Falls keine besonderen Vorschriften für Praktikanten festgelegt werden, kommen die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments entsprechend zur Anwendung.

KAPITEL 8 – VERGÜTUNGEN, ZULAGEN UND VERSICHERUNGEN

Artikel 25

Monatliche Vergütung

1. Die zuständige Behörde legt die Höhe der monatlichen Vergütung für die verschiedenen Arten von Praktika fest. Die Beträge werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

2. Auf die Vergütung wird der Berichtigungskoeffizient angewandt, der für das Land gilt, in dem das Praktikum absolviert wird.

3. Im Falle von „Business-Agreement“-Praktikanten kann die Absichtserklärung vorsehen, dass die Praktikanten keine monatliche Vergütung erhalten.

Artikel 26

Beschluss über Anträge auf angemessene Vorkehrungen und Zulage bei Behinderung

1. Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge auf angemessene Vorkehrungen erfolgreicher Bewerber nach der Anerkennung der Behinderung und der Bestimmung ihres Grades durch den Ärztlichen Dienst des Europäischen

Parlaments und auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses für angemessene Vorkehrungen im Einzelfall.

2. Der Ärztliche Dienst des Europäischen Parlaments ist bei der Bewertung der Behinderung und der Bestimmung ihres Grades nicht an Bescheinigungen oder Beschlüsse nationaler oder lokaler Stellen oder Dritter gebunden.

3. Ein Praktikant, dessen Antrag auf Gewährung angemessener Vorkehrungen akzeptiert wurde, kann eine Zulage in Höhe von bis zu 50 % seiner monatlichen Vergütung erhalten, und zwar in Abhängigkeit von dem Grad der Behinderung:

- Besteht ein Grad der Behinderung von weniger als 20%, so wird keine Zulage gewährt.
- Besteht ein Grad der Behinderung von mindestens 20 %, aber weniger als 50 %, so beläuft sich die Zulage auf 20 % der monatlichen Vergütung.
- Besteht ein Grad der Behinderung von mindestens 50 %, so beläuft sich die Zulage auf 50 % der monatlichen Vergütung.

4. Die zuständige Behörde erlässt eine Entscheidung zur Festlegung der genauen Höhe der Zulage, die für die gesamte Dauer des Praktikums (auch rückwirkend) gewährt wird.

Artikel 27

Reisekostenzulage

1. „Schuman“-Praktikanten haben Anspruch auf eine Reisekostenzulage, die teilweise die Kosten deckt, die sie für die Reise von ihrem Wohnort zu ihrem Arbeitsplatz bestreiten müssen.

2. Der Pauschalbetrag dieser Reisekostenzulage wird von der zuständigen Behörde festgesetzt; die entsprechenden Informationen werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

3. „EU & You“- und „Business Agreement“-Praktikanten haben keinen Anspruch auf eine solche Reisekostenzulage.

Artikel 28

Kranken- und Unfallversicherung

1. Der Praktikant muss während der gesamten Dauer des Praktikums gegen Unfall- und Krankheitsrisiken versichert sein.

2. Das Europäische Parlament schließt eine Kranken- und Unfallversicherung für den Praktikanten ab, die einen zusätzlichen Versicherungsschutz gegenüber einer nationalen oder jeder sonstigen Versicherung bietet, die möglicherweise für den Praktikanten gilt.

3. Auf Antrag des Praktikanten kann das Europäische Parlament auch dem Ehegatten und den Kindern des Praktikanten Versicherungsschutz gewähren. In diesem Fall hat der Praktikant die Versicherungsprämien zu entrichten.

4. Die Einzelheiten der angebotenen Versicherungspolicen werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

5. Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls sollte sich der Praktikant direkt an das betreffende Versicherungsunternehmen wenden. Das Europäische Parlament kann nicht als Vermittler zwischen dem Praktikanten und dem Versicherungsunternehmen tätig werden.

6. Im Falle von „Business-Agreement"-Praktikanten kann die Absichtserklärung vorsehen, dass die Praktikanten keinen Anspruch auf einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz haben.

Artikel 29

Steuerliche Verpflichtungen

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Praktikanten, ihren steuerlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der in dem betreffenden Land geltenden Gesetze nachzukommen. Die gewährte Vergütung unterliegt nicht der Gemeinschaftssteuer.

KAPITEL 9 – VORZEITIGE BEENDIGUNG DES PRAKTIKUMS

Artikel 30

Auf Antrag des Praktikanten

1. Der Praktikant kann beantragen, das Praktikum vor dem im Praktikumsvertrag festgelegten Datum zu beenden. Vor der Stellung eines solchen Antrags wird ihm, soweit er dies wünscht, die Gelegenheit gegeben, von der zuständigen Behörde zu den Gründen für die vorzeitige Beendigung des Praktikums angehört zu werden.

2. Der Praktikant reicht beim Praktikumskoordinator einen unterzeichneten schriftlichen Antrag ein und setzt seinen Betreuer davon in Kenntnis. Der Praktikumskoordinator sollte möglichst umgehend, spätestens jedoch fünf Werktage vor dem gewünschten Beendigungstermin, das Referat Einstellung von Praktikanten informieren. Die zuständige Behörde erlässt daraufhin eine Entscheidung, in der sie die vorzeitige Beendigung unter Berücksichtigung aller administrativen Aspekte bestätigt.

3. Die Anzahl der Urlaubstage und die Vergütung werden anteilig gekürzt. Führt die vorzeitige Beendigung dazu, dass zu viel Vergütung gezahlt wurde, so hat der Praktikant dem Europäischen Parlament den betreffenden Betrag in voller Höhe zurückzuerstatten.

Artikel 31

Auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen Behörde

1. Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, das Praktikum in folgenden Fällen vor dem vorgesehenen Enddatum zu beenden:

- wenn die Berufserfahrung des Praktikanten oder seine Kenntnis der geforderten Sprache für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen;

- wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass der Praktikant falsche Erklärungen abgegeben hat, darunter auch der Fall, dass im Antragsformular nicht oder nicht hinreichend auf die Notwendigkeit angemessener Vorkehrungen hingewiesen wurde, oder dass er während des Bewerbungs- oder Zulassungsverfahrens oder während des Praktikums falsche Angaben gemacht oder gefälschte Unterlagen eingereicht hat;

- aus gerechtfertigten Gründen, insbesondere aus zwingenden dienstlichen Gründen oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften über Pflichten, Benehmen und Verhalten, an die sich die Praktikanten halten müssen.

2. In allen oben genannten Fällen fordert die zuständige Behörde den Praktikanten zur Teilnahme an einem Gespräch auf, damit sie die Gründe für die vorzeitige Beendigung des Praktikums darlegen und den Praktikanten anhören kann. Die zuständige Behörde entscheidet daraufhin über den Ausgang des Verfahrens.

3. Die zuständige Behörde kann vorschlagen, dass der Praktikant sein Praktikum für die verbleibende Dauer des Praktikums entweder in demselben oder in einem anderen Referat fortsetzt.

4. Für den Fall, dass die zuständige Behörde entscheidet, das Praktikum vorzeitig zu beenden, übergibt oder übermittelt die zuständige Behörde ihre Entscheidung so schnell wie möglich an den Praktikanten. Dem Praktikanten steht ab dem Zeitpunkt der Aushändigung oder der Bestätigung des Empfangs der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung ein Zeitraum von drei Arbeitstagen zu, um seine ausstehenden Aufgaben abzuschließen.

5. Die zuständige Behörde kann beschließen, dass es notwendig ist, dem Praktikanten den Zugang zu den Gebäuden und allen elektronischen Postfächern des

Europäischen Parlaments zu untersagen.

6. Darüber hinaus behält sich das Parlament das Recht vor, in Fällen besonders groben Fehlverhaltens rechtliche Schritte gegen den Praktikanten einzuleiten.

7. Die Anzahl der Urlaubstage und die Vergütung werden anteilig gekürzt. Führt die vorzeitige Beendigung dazu, dass zu viel Vergütung gezahlt wurde, so hat der Praktikant dem Europäischen Parlament den betreffenden Betrag in voller Höhe zurückzuerstatten.

8. Entscheidet die zuständige Behörde, das Praktikum nicht zu beenden, läuft letzteres normal weiter.

TITEL II – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Beschwerden

1. Gegen Entscheidungen, die Praktika betreffen, können keine förmlichen internen Rechtsbehelfe eingelegt werden.

2. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Praktikanten hin kann die zuständige Behörde eine informelle Vermittlung anbieten, um ein Problem im Zusammenhang mit einem bestimmten Praktikum zu lösen.

3. Ferner kann jede Entscheidung, die in Anwendung dieser Regelung getroffen wurde, gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden.

Artikel 33

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Praktika anfallen, werden unabhängig davon, ob der Bewerber ausgewählt oder abgelehnt wurde oder die Bewerbung zurückgezogen wurde, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem in dieser internen Regelung vorgesehenen Zweck und im Rahmen dieser internen Regelung verarbeitet werden.

Artikel 34

Inkrafttreten

1. Diese Regelung tritt am ersten Tag des auf ihre Unterzeichnung folgenden Monats

in Kraft.

2. Für Praktika, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch am Laufen sind, einschließlich derer, die vor oder nach diesem Zeitpunkt verlängert wurden, gilt weiterhin die Interne Regelung über Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2019. Mit Ausnahme dieser spezifischen Fälle tritt die vorliegende Regelung an die Stelle der vorgenannten Regelungen.

3. Der Beschluss des Generaldirektors für Personal vom 4. Februar 2014 (Beschluss über die Gewährung einer zusätzlichen Zulage für Praktikanten mit Behinderungen) und der Beschluss des Generalsekretärs vom 22. Dezember 2015 (Beschluss über die Anerkennung einer Behinderung und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für Praktikanten) werden hiermit aufgehoben.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2021

Klaus WELLE